

## **Gebührenordnung der Kreis- und Stadtbücherei Gummersbach vom 22.03.2018**

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Gemäß den Bestimmungen der Satzung der Stadt Gummersbach über die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei vom 31.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung ist die Inanspruchnahme der Kreis- und Stadtbücherei gebührenpflichtig.

### **§ 2 Gebührenarten und Höhe der Gebühren**

- I.a) Jahresgebühren für einen 12 Monate gültigen Ausweis
- |  |         |
|--|---------|
| Familien   | 25,00 € |
| Erwachsene, Vereine, juristische Personen              | 20,00 € |
| Kinder/Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres | 10,00 € |
- I.b) Ermäßigte Jahresgebühren für einen 12 Monate gültigen Ausweis  
Abweichend von I.a) werden für folgende Personen/Personengruppen ermäßigte Jahresgebühren erhoben:
- |   |                      |
|---|----------------------|
| Empfänger von Leistungen nach SGBXII,<br>Arbeitslosengeld II, Asylbewerberleistungsgesetz   |                      |
| - Familien  | 12,50 €              |
| - Erwachsene  | 10,00 €              |
| Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahres,<br>Auszubildende, Studenten, Inhaber Ehrenamtskarte<br>NRW  | 10,00 €              |
| Kommunale, Landes-, kirchliche, soziale oder<br>medizinische Einrichtungen, gemeinnützige Vereine,<br>Vorlesepaten (für die Entleihung von Medien für<br>Leseförderungs-, Bildungs- oder gemeinnützige<br>Zwecke) | keine Jahresgebühren |
- II. Versäumnisgebühren (je angefangene Woche Fristüberschreitung)
- |                  |  |
|------------------|--|
| 1. Woche         | 0,50 €   |
| für die 2. Woche | Gebühr der 1. Woche plus 1,00 €                |
| ab der 3. Woche  | Gebühr der 1. + 2. Woche plus 1,50 € pro Woche |

jeweils pro entliehenem Medium, zuzüglich angefallener Portokosten

III.	Gebühren für Bestellungen aus dem auswärtigen Leihverkehr, Kopien und Vorbestellungen	
	a) Vorbestellungen aus dem Bestand der Kreis- und Stadtbücherei pro Medium	1,00 €
	b) Auswärtiger Leihverkehr (Oberbergischer Kreis), Bestellung von Medien pro Medieneinheit	1,00 €
	c) Auswärtiger Leihverkehr (deutschlandweit)	
	- Bestellung von Medien pro Medieneinheit	1,50 €
	- zuzüglich der in der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung festgelegten Entschädigung für positiv erledigte Online-Bestellungen pro Medieneinheit	1,50 €
	d) Kopien von Mikrofilmen, pro Seite	1,50 €
	e) Kopien von Mikrofilmen für wissenschaftliche Arbeiten, pro Seite	0,50 €
	f) Kopien von Mikrofilmen für wissenschaftliche Arbeiten von Schülern und Studenten, pro Seite	0,25 €
	g) Sonstige Kopien	
	- pro Seite A3	0,50 €
	- pro Seite A4	0,25 €
IV.	Ersatz von Leserausweisen bei Verlust pro Ausweis	2,50 €
V.	Gebühren für die Benutzung des Internet-PCs	
	a) pro angefangene 15 Minuten Benutzungszeit	0,75 €
	b) Ausdrücke pro Seite A4	0,25 €
VI.	Gebühren für Informationsrecherchen in Mikrofilmen, Internetquellen etc. mit Arbeitsaufwand von mehr als 15 Minuten je angefangene Stunde	20,00 €

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen im Fall des § 2 Ziffern I.a) und I.b) dieser Gebührenordnung mit der Anmeldung bzw. der Verlängerung der Gültigkeit des Benutzerausweises, im Falle des § 2 Ziffer II. mit der Überschreitung der Leihfrist - auch ohne vorherige Benachrichtigung - , im Falle des § 2 Ziffer III. - ausschließlich der in der Leihverkehrsordnung festgelegten Entschädigung für positiv erledigte Online-Bestellungen -, des § 2 Ziffer IV. und des § 2 Ziffer VI. mit der Beanspruchung der Leistung bzw. im Falle des § 2 Ziffer V. mit der Inanspruchnahme des Internet-PCs.

(2) Die Gebühr für die Benutzung wird im Falle des § 2 Ziffer I.a) und § 2 Ziffer I.b) dieser Gebührenordnung mit der Anmeldung des Benutzers fällig. Nach Ablauf der Gültigkeit des Benutzerausweises wird sie mit Verlängerung des Ausweises fällig. Die Gebühr für Überschreitungen der Leihfrist wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Die Gebühr für die Nutzung des Internet-PCs sowie für Bestellungen, Kopien und den Ersatz des Leserausweises ist sofort zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Gebührenrückstände**

Die Leitung der Kreis- und Stadtbücherei kann Benutzer mit erheblichen Gebührenrückständen von der Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei ausschließen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Gebührenordnung der Kreis- und Stadtbücherei Gummersbach vom 22.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 22.03.2018  
Stadt Gummersbach

Helmenstein  
Bürgermeister